

Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
in der Stadt Kehl vom 19.11.2025

– Übernachtungssteuersatzung (City Tax) –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2025 folgende

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Kehl

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kehl erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb und ähnlichen Einrichtungen, welche gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt vorübergehend Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienhaus und -wohnung, Erholungs- und Ferienheime, AirBnB, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen). Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(3) Beherbergungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

(4) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Wochen erhoben.

(6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,50 Euro.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtiger). Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG i.V.m. § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.

(3) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(4) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung, Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Kehl - Kommunale Abgaben - eine von diesem oder seinem Vertreter unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung.

(2) Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.

(3) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

(4) Treten nachträgliche Änderungen für einen Anmeldezeitraum ein, so hat der Betreiber der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(5) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Kehl - Kommunale Abgaben - auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kehl - Kommunale Abgaben - auch elektronisch übermittelt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.

(6) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthaltes aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am fünfundvierzigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Kehl zu entrichten.

(2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und an die Stadt Kehl zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KAG i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, den hierfür beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Kehl während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind, zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

(1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 sind bis spätestens 30.06.2026 bei der Stadt Kehl - Kommunale Abgaben - vom Betreiber anzuzeigen.

(2) Alle nach Inkrafttreten dieser Satzung neu errichteten Beherbergungsbetriebe sind bei der Stadt Kehl - Kommunale Abgaben - vom Betreiber innerhalb von zwei Wochen vor Geschäftsaufnahme anzuzeigen.

(3) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Kehl - Kommunale Abgaben - das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibenden sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes spätestens zwei Wochen vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(4) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i.V.m. § 93 AO verpflichtet, der Stadt Kehl auf Verlangen Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind, insbesondere Mitteilungen über die Person des Steuerpflichtigen, ob bzw. in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Abs. 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. seine Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 4 verletzt sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 5 nicht fristgerecht anzeigt;
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
6. seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt;
7. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Kehl über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Kehl pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelungen

Die Übernachtungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Kehl, den 19.11.2025

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.